

Universitätsrat

der Universität Basel

Leimenstrasse 1, 4001 Basel

Tel: 061) 267'84'04 / 061) 267'84'05

Fax: 061) 267'84'34

U/Zeichen: JR/hä

Basel,

Staatssekretariat für Bildung und
Forschung SBF
Frau Margrit Meier
3003 Bern

Beschluss des Universitätsrats vom 31. Januar 2008

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Datum vom 13. September 2007 haben Sie die Universität Basel zur Vernehmlassung über den HFKG-Entwurf eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und gehen auf Ihre Fragen gerne wie folgt ein.

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Der Universitätsrat anerkennt die im HFKG-Entwurf angelegten Weiterentwicklungen des Status quo: Die gesamte Hochschullandschaft soll auf der Basis einer einheitlichen Rechtsgrundlage geführt werden. In der strategischen Planung wie bei der Finanzierung des Hochschulbereichs sind klarere und verlässlichere Abläufe vorgesehen.

Andererseits bleibt die Steuerung über den Weg des kooperativen Föderalismus, mit einem Bundesgesetz einerseits und einem Konkordat aller Kantone andererseits komplex und verhältnismässig schwerfällig. Es stellt sich die Frage, ob das intendierte System schnell genug auf internationale Veränderungen reagieren kann, zumal der föderalistische Ausgleich zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen sowie Trägern kleiner und grosser Universitäten resp. Fachhochschulen immer noch grosses Gewicht behält. Dementsprechend ist der Gesetzesentwurf vom Versuch geprägt, sowohl der nationalen Koordination der Hochschullandschaft einerseits und den Einzelanliegen der einzelnen Universitäten resp. deren Träger andererseits gerecht zu werden. In diesem Spannungsfeld fehlt dem Universitätsrat ein klares Bekenntnis zur Autonomie der Hochschulen. Die Autonomie der einzelnen Hochschulen ist aber die Grundlage des Erfolgs einer auf Wettbewerb und Exzellenz ausgerichteten Hochschulpolitik.

Antrag zu Art. 33, Abs. 2e:

://: Neu: „Die Autonomie der Hochschulen bleibt gewährt.“

2. *Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?*

Bezüglich der Hochschulkonferenz, deren Zusammensetzung und Stimmverhältnisse verweist der Universitätsrat auf die Stellungnahme der beiden Trägerkantone der Universität Basel. Auch uns erfüllt die Perspektive mit Sorge, dass die Universität Basel als forschungsgerichtete Universität mit nachweisbaren Erfolgen gemäss dem jetzt im UFG geltenden Leistungskriterien in der zukünftigen Hochschullandschaft marginalisiert werden soll. Die bisherigen Modernisierungserfolge der Universität werden damit desavouiert und es wird schwieriger, die Motivation für den weiteren schnellen Veränderungsrhythmus aufrecht zu erhalten.

Bezüglich der Rektorenkonferenz haben die Präsidenten der drei Hochschulrektorenkonferenzen auf die im Entwurf bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der Definition der Hochschultypen hingewiesen. Obwohl unterschiedliche Hochschultypen benannt und verschiedene Finanzierungsberechnungen auf sie ausgerichtet sind, werden die Kategorien von Hochschulen nirgends definiert. Wegen des eindeutigen Erfolgs des dualen Modells von Universitäten (bzw. ETH) auf der einen und Fachhochschulen auf der anderen Seite, wäre es wichtig, dieses Modell – das offensichtlich auch den in Art. 47 festgelegten Kriterien für die Berechnung der Grundbeiträge zugrunde liegt – im Gesetz expliziter zu würdigen.

In diesem Sinne bleibt auch die Rolle der gemeinsamen Hochschulrektorenkonferenz einigermaßen fraglich, zumal die Existenz von Kammern weiterhin vorgesehen ist. Hier wäre ein Bekenntnis zur unterschiedlichen Funktion von Universitäten und Fachhochschulen in der Planung einer gemeinsamen Hochschullandschaft zu erwarten.

3. *Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?*

Ja.

4. *Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur geben Sie den Vorzug?*

Die Universität Basel bevorzugt die schlankere Variante mit einer dem Akkreditierungsrat unterstellten Akkreditierungsagentur.

5. *Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?*

In diesem Kapitel zeigt sich der dem Entwurf eingeschriebene Wunsch nach politischem Gleichgewicht zwischen zentripetalen und zentrifugalen Tendenzen besonders deutlich. Die Trennung von finanzieller und strategischer Planung kommt der Infragestellung ei-

ner koordinierten Schwerpunktbildung gleich. Man kann sich unschwer Szenarien vorstellen, in denen es zu einem Konflikt zwischen der strategischen Planung seitens der Hochschulkonferenz und lokal definierten Entwicklungsplänen kommen könnte. Wenn das neue Gesetz mehr als die Verfestigung des status quo erreichen möchte, sollte spätestens hier der Geist der angestrebten Reform klar erkennbar werden: Will man die freie Konkurrenz zwischen den Hochschulen oder die Planung einer gemeinsamen Hochschullandschaft fördern?

Der Universitätsrat ist der Auffassung, dass die strategische Planung (Art. 33f.) und die finanzielle Planung (Art. 40f.) stärker miteinander zu verbinden sind. Die strategische Planung soll sich auf grundlegende Eckwerte beschränken, damit die Autonomie der einzelnen Hochschulen gewahrt bleibt. Der Begriff „kostenintensive Bereiche“ ist zu klären, die wesentlichen Kriterien dafür sollten vor Verabschiedung des Gesetzes geklärt sein und entweder in diesem selbst oder in der betreffenden Verordnung festgehalten werden. Als Universität mit Medizinischer Fakultät liegt der Universität Basel sodann daran, dass auch auf nationaler Ebene die Koordination zwischen klinischer Lehre und Forschung und hochspezialisierter Medizin gewährleistet ist.

6. *Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?*

Die im HFKG-Entwurf vorgesehene Methode zur Ermittlung des Finanzbedarfs via Referenzkosten, verbunden mit der Verpflichtung des Bunds zur Finanzierung eines definierten Anteils (Art. 47), wertet der Universitätsrat als einen Gewinn für die finanzielle Stabilität und Planungssicherheit auch für die einzelnen Hochschulen. Um Verzerrungen zu vermeiden, ist es dabei zwingend, dass auch die ETH in die Ermittlung des Finanzbedarfs einbezogen wird.

Aus Sicht der Universität geniessen die Grundbeiträge des Bunds als stabilisierender Faktor neben den Trägerbeiträgen im Finanzhaushalt der Universität Priorität. Insbesondere die Universität Basel mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Drittmitteln muss darauf achten, dass zeitgebundene Fördermassnahmen und auf matching funds beruhende Projekte einen gewissen Anteil am Gesamtbudget nicht überschreiten.

Die Bemessungskriterien für die Zuteilung der Bundesmittel auf einzelne Hochschulen sind unserer Ansicht nach zu quantitativ orientiert. Ebenso vermissen wir Beitragsmodelle, welche auf die Förderung exzellenter Forschung ausgerichtet sind.

Antrag

://: In Art. 48

- ist das Bemessungskriterium Anzahl Abschlüsse mit einer Qualitätsmetrik zu verknüpfen;
- sind weitere Bemessungskriterien einzuführen, welche Anreize für herausragende Forschung setzen.

Der HFKG-Entwurf umreisst allerdings nur grundlegende Prinzipien der zukünftigen Finanzierung. Die konkreten finanziellen Folgen für die Universitäten sind derzeit nicht prognostizierbar. Unseres Erachtens müsste dies bereits während der Vernehmlassung

möglich sein, spätestens bei der Vorlage des definitiven Gesetzesentwurfs muss ein Nachvollzug der zukünftig geltenden Finanzierung möglich sein.

Standardisierungsfaktoren

Schliesslich ist bedeutsam, wie man die nur kurz erwähnten Standardisierungsfaktoren definiert, insbesondere den Hinweis im Art. 41, dass „die Beiträge eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie die für eine gute Lehre erforderliche Forschung sicherstellen.“ Wie will man die für eine gute Lehre erforderliche Forschung definieren? Am Gesamtaufwand der Universitäten betragen die Kosten für die Forschung zurzeit 59%, wobei wie erwähnt der forschungsintensive ETH-Bereich nicht berücksichtigt ist. Da die Referenzkosten die einzige Basis für die Ermittlung des Finanzbedarfes seitens des Bundes darstellen, wird eine tiefe Festlegung dieses Anteils höhere Beiträge von den Kantonen erfordern. Als Konsequenz wird auch bei der Ablösung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung auf das Modell der Referenzkosten einzugehen und dessen Auswirkungen neu zu verhandeln sein.

Bei der Bemessung der Beiträge an die Universitäten (Art. 48) wird der Anteil der Lehre auf der Basis der Referenzkosten ermittelt und dafür eine Anzahl von Kriterien herangezogen. Bei der Bemessung des Anteils der Forschung wird hingegen allgemein von „Forschungsleistungen“ gesprochen. Wie bereits festgestellt können die finanziellen Konsequenzen dieses Modells für die Universität noch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Objektivität der Referenzkosten hier eine politische Korrektur oder Einschränkung zum Nachteil der sich in der Minderheit befindlichen forschungsintensiven Universitäten erfahren könnte.

Antrag

://: Die finanziellen Auswirkungen für den Bund wie für die Kantone sollen feststehen, bevor das Gesetz verabschiedet wird.

Unterschiedlicher Prozentsatz bei Fachhochschulen und Universitäten

Aus Sicht der Universität ist nicht einleuchtend, warum der Prozentsatz des Bunds an den Referenzkosten bei den Universitäten tiefer ist als bei den Fachhochschulen.

Antrag

://: Der Prozentanteil an den Referenzkosten soll bei Universitäten und Fachhochschulen gleich hoch sein.

Bauinvestitionsbeiträge

Die Raumplanung der Universität sieht für die nächsten Jahre Grossinvestitionen vor, die derzeit in den kantonalen Verwaltungen der Trägerkantone in Bearbeitung sind. Die in Art. 51ff genannten Bauinvestitionsbeiträge sind somit für die Universität Basel von grösstem Belang. Der Universitätsrat tritt dafür ein, dass mit den Bauinvestitionsbeiträgen des Bunds auch flexiblere Infrastrukturlösungen wie Investorenlösungen oder Mietverhältnisse ermöglicht werden sollten, wie dies bereits jetzt bei den Fachhochschulen der Fall ist.

Antrag

://: Im Rahmen des HFKG sind flexible Infrastrukturlösungen (Miet- und Investorenlösungen) für Universitäten wie für Fachhochschulen zu subventionieren.

7. *Welche weitere Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?*

Keine

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unserer Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
UNIVERSITÄTSRAT
Der Präsident

Der Sekretär:

Dr. Ueli Vischer

Joakim Rügger